Öffentliche Bekanntmachung der

3. Änderung der Hauptsatzung

des Amtes Hörnerkirchen **Kreis Pinneberg**











Osterhorn



Westerhorn

Aufgrund § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBI. S. 170), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBI. S. 170), wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Hörnerkirchen vom 22.06.2023 und mit der Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende 3. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Hörnerkirchen erlassen:

§ 1

Der § 8 Abs. 1 wird wie folgt erweitert:

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 10 a, 24 a AO i. V. m. § 16 a GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a Abs. 1 AO werden gebildet:

Koordinierungs- und Finanzausschuss	
Zusammensetzung	Aufgaben
5 Mitglieder	Breitbandausbau, Feuerwache,
In den Ausschuss können auch Bürgerinnen und	Personalangelegenheiten,
Bürger gewählt werden, die der	Vertragsangelegenheiten, Haushaltsplanung und
Gemeindevertretung einer amtsangehörigen	Finanzwesen.
Gemeinde angehören (können nach § 10 a Abs. 2	
AO).	

§2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Hörnerkirchen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der AO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 der GO wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreies Pinneberg vom 27.07.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barmstedt, den 07.08.2023

Amt Hörnerkirchen gez. Lucas Unger Amtsvorsteher